

Bundessozialgericht

Az.: 6 RKa 18/69

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

..... ,

Kläger und Revisionsbeklagter,

gegen

..... ,

Beklagten und Revisionskläger,

beigeladen: ,

Revisionsklägerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am
30. Januar 1970 durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. K r e b s	und
Bundesrichter	Schroeder-Printzen	

beschlossen:

Die Revisionen des beklagten Zulassungsausschusses
und der beigeladenen Kassenärztlichen Vereinigung
gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 24. Juni 1969 werden als unzulässig verworfen.

Der Beklagte und die Beigeladene haben dem Kläger die
außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu
erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger hat schon wiederholt erfolglos beantragt, ihn zur kassenärztlichen Tätigkeit zuzulassen. Am 30. März 1967 stellte er einen neuen Zulassungsantrag zu einer Zeit, als ein bei dem Bayerischen Landessozialgericht (LSG) anhängiges Berufungsverfahren wegen abgelehnter Zulassung noch nicht abgeschlossen war. Mit seinem Antrag übersandte er eine Bestätigung über die Teilnahme an einem Einführungslehrgang sowie ein amtliches Führungszeugnis und erklärte weiter, daß sein Neuantrag den Zweck habe, das Verwaltungsverfahren erneut in Gang zu setzen und eine Sachentscheidung nach Erschöpfung des Rechtsweges herbeizuführen. Der beklagte Zulassungsausschuß teilte ihm mit Schreiben vom 6. September 1967 mit, daß, "wie dem Ausschuß bekannt sei", der Kläger in der Zwischenzeit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben habe; da diese Absicht einziger Beweggrund des neuen Zulassungsantrages sei, werde "seitens des Zulassungsausschusses dieser Antrag als erledigt angesehen".

Daraufhin erhob der Kläger Klage mit dem Vorbringen, daß sein Antrag vom 30. März 1967 innerhalb von sechs Monaten nicht beschieden worden sei. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage als unzulässig abgewiesen, weil der Zulassungsausschuß nicht nach § 70 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) fähig sei, am Verfahren beteiligt zu werden. Das LSG hat das Urteil des SG aufgehoben und den Beklagten verurteilt, den Antrag des Klägers vom 30. März 1967 zu bescheiden. Mit ihren Revisionen erstreben der beklagte Zulassungsausschuß und die beigeladene Kassenärztliche Vereinigung Aufhebung des landessozialgerichtlichen Urteils und Zurückweisung der klägerischen Berufung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gerügt wird und auch vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG und BSG 1, 150). Diese Voraussetzung ist aber nicht erfüllt.

Die Beigeladene rügt zunächst einen Verstoß gegen § 70 SGG: Das LSG habe zu Unrecht den Zulassungsausschuß als fähig angesehen, am Verfahren beteiligt zu sein, obwohl § 70 SGG abschließend regele, wer diese Fähigkeit besitze; hier seien aber die Zulassungsausschüsse nicht aufgeführt.

Mit dieser Rüge kann jedoch die Beigeladene nicht durchdringen. Es ist zwar richtig, daß der Zulassungsausschuß im Gegensatz zum Berufungsausschuß nicht in § 70 SGG aufgeführt ist, in dem geregelt ist, wer am Verfahren beteiligt sein kann. Wie jedoch der Senat in seinem Urteil vom 30. Mai 1969 - SozR SGG § 70 Nr. 15 - entschieden hat, ist ein paritätisch besetzter Beschwerdeausschuß fähig, am Verfahren beteiligt zu sein und für die Anfechtung des von ihm erlassenen Verwaltungsaktes der richtige Beklagte, obwohl auch diese Stelle nicht in § 70 aufgeführt ist. Ein solcher Ausschuß muß nach dem in § 70 Nr. 4 SGG zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedanken für parteifähig und außerdem für allein befugt erachtet werden, den von ihm erlassenen Verwaltungsakt im gerichtlichen Verfahren zu verteidigen (vgl. auch BSG 28, 84).

Diese Grundsätze müssen auch für den vorliegenden Fall gelten, in dem der Zulassungsausschuß verklagt worden ist. Nur er kann der richtige Beklagte sein, wenn darüber gestritten wird, ob der Zulassungsausschuß in seiner Eigenschaft als Zulassungsinstanz über den Zulassungsantrag des Klägers zu entscheiden oder nicht zu entscheiden hat, ob also die Voraussetzung einer Untätigkeitsklage nach § 88 SGG gerade gegen den Zulassungsausschuß vorliegt oder nicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Zumindest in derartigen Fällen muß er imstande sein, die Gründe für sein Verhalten auch in einem sozialgerichtlichen Verfahren darzutun. Die Klage muß daher gegen ihn erhoben werden und er in den Stand gesetzt werden, sich gegen sie zur Wehr zu setzen.

Weiter rügen der Beklagte und die Beigeladene, das LSG habe fälschlicherweise einen Fall der Untätigkeit angenommen. In Wirklichkeit habe jedoch der Zulassungsausschuß unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß er bei der gegebenen Sachlage den Erlass eines Verwaltungsaktes abgelehnt habe. Diese Tatsache der ausdrücklichen Ablehnung des Verwaltungsaktes habe das LSG unter Verstoß gegen die §§ 153, 106, 103 SGG wegen mangelnder Sachaufklärung nicht gesehen. Desgleichen habe das LSG nicht erkannt, daß der Kläger in Wahrheit die Verurteilung des Beklagten zum Erlass eines abgelehnten Verwaltungsaktes begehrt habe.

Die Schlußfolgerung des LSG, der Hinweis in der Mitteilung vom 6. September 1967 auf den Beweggrund der neuen Antragstellung berechtige den Beklagten nicht dazu, eine sachliche Entscheidung abzulehnen, zumal der dieser Antragstellung vorausgegangene Zulassungsantrag schon am 25. Oktober 1963 gestellt worden sei, ist verfahrensmäßig nicht zu beanstanden. Soweit in diesem Zusammenhang eine Verletzung der Aufklärungspflicht (Verstoß gegen § 103 SGG) gerügt wird, entspricht diese Rüge nicht der Vorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG. Hiernach muß die Revisionsbegründung die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die den Mangel ergeben. Es hätte daher dargelegt werden müssen, aufgrund welcher Umstände das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, weitere Ermittlungen anzustellen und in welcher Richtung die Ermittlungen im einzelnen hätten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

vorgenommen werden müssen (BSG, Urteil vom 20. Februar 1957, SozR SGG § 103 Nr. 14). Es genügt in diesem Zusammenhang nicht der Hinweis, das LSG habe die Verwaltungsakten des Zulassungsausschusses und der Kassenärztlichen Vereinigung nicht beigezogen. Denn es besteht keine generelle Pflicht des Gerichts, Verwaltungsakten beizuziehen. Dies ist nur dann erforderlich, wenn es auf den Inhalt dieser Akten ankommen kann, wenn also nach dem Vorbringen der Beteiligten und nach dem Inhalt des angefochtenen Verwaltungsaktes der Akteninhalt für die Entscheidung von Bedeutung sein kann. Bei einer Untätigkeitsklage genügt es in der Regel, daß - wie im vorliegenden Falle - der Inhalt des Zulassungsentzugs und die Antwort des beklagten Zulassungsausschusses in vollem Wortlaut dem Gericht vorliegen. Hier hätte nur Anlaß zum Beiziehen der Akten bestanden, wenn sich aus dem Vorbringen der Beteiligten - insoweit trifft sie eine Mitteilungspflicht - etwas dafür hätte ergeben können, daß die Verwaltungsakten etwa eine spätere Erledigung des klägerischen Antrags oder Umstände für eine andere Auslegung der Antwort des beklagten Zulassungsausschusses hätten enthalten können.

Die Revisionskläger hätten daher darlegen müssen, durch welche Umstände das LSG sich zur Beiziehung der Verwaltungsakten hätte gedrängt fühlen müssen. Dies ist nicht geschehen. Der allgemeine Hinweis, es hätten die Verwaltungsakten beigezogen werden müssen, genügt nicht, um den Anforderungen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG zu entsprechen.

Auch die Rüge des Beklagten und der Beigeladenen, es hätte kein Vorverfahren stattgefunden, ist unbegründet. Handelt es sich um eine Untätigkeitsklage, so ist kein Vorverfahren erforderlich. Denn ein solches setzt einen Verwaltungsakt voraus (vgl. § 78 SGG), der aber hier ja gerade nach der Ansicht des LSG nicht ergangen ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

Weil mithin die Revisionen nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft sind, müssen sie als unzulässig verworfen werden (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)